

24.01.2022

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 02.02.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 19/3340 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjustizgesetzes
und anderer Gesetze wird wie folgt geändert:

1. § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur schriftlichen Sprachübertragung für behördliche, notarielle und gerichtliche Zwecke können für alle Verfahrensarten Übersetzerinnen oder Übersetzer ermächtigt werden."

2. § 74 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Die Bezeichnung „Für die Gerichte, Notariate und Behörden des Landes Schleswig-Holstein ermächtigte Übersetzerin für ... (Angabe der Sprache/n)“ oder „Für die Gerichte, Notariate und Behörden des Landes Schleswig-Holstein ermächtigter Übersetzer für ... (Angabe der Sprache/n)“ darf führen, wer nach Absatz 1 bis 3 ermächtigt ist."

3. § 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Richtigkeit und Vollständigkeit von schriftlichen Sprachübertragungen ist durch die Übersetzerin oder den Übersetzer zu bestätigen.

Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ...
Sprache wird bescheinigt.

Ort, Datum, Name, Unterschrift

Für die Gerichte, Notariate und Behörden des Landes Schleswig-Holstein
ermächtigte Übersetzerin / ermächtigter Übersetzer für ... (Angabe der
Sprache/n).“

4. § 76 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache für gerichtliche, notarielle und behördliche Zwecke können Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher allgemein beeidigt werden."

5. § 76 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Bezeichnung „Für die Gerichte, Notariate und Behörden des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigte Dolmetscherin für die ...Gebärdensprache“ oder „Für die Gerichte, Notariate und Behörden des Landes Schleswig-Holstein allgemein beeidigter Dolmetscher für die ... Gebärdensprache" darf führen, wer entsprechend § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes allgemein beeidigt ist."

Begründung:

Im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Landesjustizgesetzes und weiterer Gesetz wurde von den Dolmetschverbänden nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die sprachliche Transfertätigkeit über Gerichte und Staatsanwaltschaften hinaus auch weitere behördliche sowie notarielle Zwecke umfasst.